

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 18

Artikel: Formationsänderungen etc. in dem preussischen Heereskontingent
infolge des Reichshaushalts-Etats 1900

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stadt Herat mit heute etwa 50,000, früher 100,000 Einwohnern, in der fruchtbaren Thalebene des hier überbrückten Heri-Rud gelegen, ist von starken 12—18 Meter hohen Erdwällen mit 10 Meter hoher Backsteinmauer, 30 Türmen und befestigten Thoren umgeben und besitzt am Nordende eine Citadelle mit Türmen und 10 Meter breitem Wassergraben. Das Thal des Heri-Rud ist mit Frucht- und Blumengärten, Weinbergen, Kornfeldern, Dorfschaften, Landhäusern, grünem Rasen, Buchen, Quellen und sprudelnden Fontänen bedeckt. Der Königsgarten, Bag-Schahi, galt einst im Morgenlande für ein Wunder der Welt. Berühmte Säbelklingen, Rosenwasser, Seide und Wollteppiche gehören zu den wertvollsten Fabrikaten der Stadt. Indische Produkte gelangen in Menge hierher, um die Märkte von Kirman, Jesd und Ispahan zu versehen. Die Stadt gilt als Schlüssel zu der einzigen Strasse, der grossen „Königsstrasse“, welche aus Persien durch Afghanistan nach Indien führt, und ist sowohl in kommerzieller, wie in strategischer Hinsicht von grosser Wichtigkeit. Als Mittelpunkt des Karawanenhandels und Stapelplatz zwischen Indien, Afghanistan und Westasien war sie von jeher allen Eroberern, die von Westasien nach Indien vordrangen, ein unentbehrlicher Stützpunkt. Herat bildet nicht nur von Westen, sondern auch von Norden her den Durchgangspunkt nach Afghanistan. Das Gebiet von Herat aber ist eines der fruchtbarsten und bevölkertsten Thäler Asiens, in welchem die Handelsstrassen von Kabul, Balkh, Bokhara, Chiwa, Mesched, Ispahan, Seistan und Kandahar münden. Dasselbe bildet für eine russische Operation gegen Indien eine vortreffliche Basis, an der Streitkräfte gesammelt und formiert werden, ihre Verpflegungsvorräte und sonstiges Kriegsmaterial angehäuft und der Angriff auf Britisch-Indien vorbereitet werden können. Von Tiflis nach Herat beträgt die Länge der russischen Operationslinie über 200 deutsche Meilen, so dass, um so mehr, da die transkaspische Bahn bei Kuschk endet, die Etablierung einer Zwischenbasis in Herat unerlässlich ist. Hierin aber liegt die gewaltige Bedeutung Herats für Russland für den dereinstigen Kampf um Britisch-Indien. Zwar sind mit der Errichtung dieser Zwischenbasis die Schwierigkeiten der gesamten ungeheuren Operation noch keineswegs überwunden; denn noch bleibt eine Anmarschlinie von etwa 120 deutschen Meilen Länge, Luftlinie, die in ihrem östlichen Teil über die 3000 Meter hohen Pässe des rauhen Hafareh-Gebirges durch die wilden Stämme des östlichen Afghanistan und durch das 2000 Meter hohe Thal des Kabul-Flusses gegen die englischen

Befestigungen an der Grenze Indiens und das verschanzte Lager von Peschawar führt, zurückzulegen oder aber, wenn die projektierte Bahn von Herat nach Kandahar gebaut sein wird, der über 40 Meilen kürzere Weg, der gegen die starken Passbefestigungen und hohen Gebirgsketten bei dem verschanzten Lager von Quetta an der Südwestgrenze von Indien führt. Zwar bildet Kuschk bereits heute einen wichtigen Stützpunkt der Russen für diese Operationen; denn dasselbe ist stark armiert und vollständig darauf eingerichtet, eine ganz bedeutende Besatzung, sowie mobile Truppen längere Zeit hindurch aufzunehmen. In der Festung liegt das komplette stehende und rollende Material für eine Bahn nach Herat fertig und die Trace für diese etwa 80 Kilometer lange Strecke ist längst in allen Punkten genauestens fixiert. Kharki an der afghanisch-bucharischen Grenze ist ebenfalls stark befestigt, hat aber keine Eisenbahnverbindung. Dadurch, dass Kuschk jetzt eine grössere Besatzung erhält, ist seine Bedeutung sehr gestiegen und Kharki wird ihm darin in Bälde folgen. Der Transport der Verstärkungen, die von Tiflis genommen wurden und eine beschwerliche Reise über das Kaspische Meer machen mussten, vollzog sich rasch und giebt die Gewähr, dass in kürzester Zeit — ein bis zwei Wochen — grosse Truppenmassen dorthin geschafft werden können.

Allein die unerlässliche Vorbedingung für die Durchführung der erwähnten beiden Operationen bildet für Russland im Kriegsfall die Etablierung in Herat bei Beginn des Feldzuges und die schleunige Besitznahme dieser Hauptstadt und ihres Gebietes, sowie auch die dadurch zu bewirkende Pression auf Afghanistan selbst, und mit dem Vorschieben der russischen Truppen auf Kuschk wird beides für künftig vorbereitet.

In Anbetracht dieser Sachlage und der in Bereitschaft befindlichen russischen Truppenmassen Turkestans und des Kaukasus-Gebiets, die Russland jederzeit noch beträchtlich zu vermehren in der Lage ist, muss Englands militärische Stellung in Indien im besonderen nach den Erfahrungen des jetzigen Krieges als äusserst gefährdet gelten, sobald sich Russland zu dem Vorstosse gegen die indische Grenze entschliesst.

R. v. B.

Formationsänderungen etc. in dem preussischen Heereskontingent infolge des Reichshaushalts-Etats 1900.

(Schluss.)

Bekanntlich tritt vom 1. Oktober die Öffentlichkeit im Militärgerichtsverfahren, wenigstens bei den meisten Sachen, ein; dies hat natürlich

mancherlei Abänderungen im Gefolge, so wird z. B. als oberste Militärgerichtsbehörde das Reichsmilitärgericht in Berlin aufgestellt, an dessen Spitze als Präsident ein höherer General stehen wird; unter ihm stehen dann Oberkriegsgerichts- und Kriegsgerichtsräte, Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten. Ferner sind verschiedene Gehaltsaufbesserungen in der Unteroffiziers- und Militärunterbeamten-Klasse vorgenommen worden, auf die hier näher einzugehen zu weit führen würde. Erwähnt sei aber eine wichtige Neuerung, dass den Mannschaften der Fusstruppen, der fahrenden Artillerie und des Trains, die anstatt zwei Jahre noch ein drittes Jahr bei der Fahne bleiben wollen, eine monatliche Zulage von drei Mark und ein sogenanntes Kapitulationshandgeld von fünfzig Mark gewährt werden soll; diejenigen, die sich zu einem vierten aktiven Dienstjahre verpflichten, erhalten dieselbe Zulage, aber 100 Mark Handgeld. Selbstredend ist es, dass nur Leuten von tadelloser Führung und guter militärischer Ausbildung derartige Kapitulationen gestattet werden, es ist diese Anforderung auch durchaus erforderlich, da genannte Mannschaften mit zum Ausbildungspersonal der Rekruten verwendet werden sollen, aus ihnen sich auch teilweise das Unteroffizierskorps ergänzen wird. Diese Kapitulanten werden über den vorgeschriebenen Etat verpflegt und besoldet. Um ältere Sergeanten, die tadellos gedient haben, zu belohnen und anzuspornen, können diese zu überzähligen Vicefeldwebeln oder Vicewachtmeistern ernannt werden unter Bezug der Gebühren und Uniformsabzeichen dieser Charge, doch ist die Zahl der Ernennungen dazu eine beschränkte und schwankt je nach den einzelnen Korps zwischen 33 bis 45.

Auf die Ausbildung aller Waffen im Schiessdienste, speziell auch im Gefechts-, resp. Schiessen im Gelände wird mit vollem Rechte in unserer Armee der grösste Wert gelegt. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die sich in diesem Dienstzweige besonders hervorthun, erhalten schnellere Beförderung oder sonstige Ehrungen, Abzeichen und Belohnungen, die geeignet sind den vorhandenen Eifer noch mehr anzuspornen. Damit besonders den Infanterie- und Feldartillerietruppentteilen Gelegenheit gegeben wird, sich in obigen Dienstzweigen, sowie im Felddienste nicht nur auf den bekannten Exerzier- und Schiessplätzen etc. zu üben, sondern sich auch in unbekanntem Gelände, was ja gerade die Hauptsache ist, weiter zu bilden und zu üben, sind auch in diesem Jahre wiederum grosse Summen hiezu bewilligt worden. Im ganzen entfallen auf die unter preussischer Verwaltung stehenden 17 Armeekorps — von 23, aus denen das Reichsheer seit dem 1. April d. J. besteht — 1,157,800

Mark. Die niedrigste Summe mit 67,000 Mark erhalten das III. und IV. Armeekorps — Berlin und Magdeburg — die höchste mit 120,000 M. das VII. und VIII. Armeekorps — Münster in Westfalen und Koblenz am Rhein. Hohe Beträge sind auch ausgeworfen für die Inspektionen der Jäger und Schützen, sowie der Infanterieschulen, für erstere M. 80,000, für letztere M. 15,000, und zwar für 1900—1901. Es ist ausdrücklich gesagt, dass ausser genannten Summen auf weitere Gewährung von Zuschüssen nicht gerechnet werden kann, aber schliesslich würde doch noch etwas bewilligt werden.

Um den erweiterten Ansprüchen, die an die Leistungsfähigkeit der Geschütze wie der Handfeuerwaffen gestellt werden, zu genügen, müssen dieselben auch jener doppelt sorgsam Pflege und Behandlung unterzogen werden, nicht allein von Seiten des Mannes, sondern auch von den Vorgesetzten und den Büchsenmachern. Es sind deshalb in den Etat 1900/1901 grössere Summen eingestellt worden zu besserer Instandhaltung der Geschütz-Laffetten, des Übungsmaterials etc. der Artillerie und des Trains, ebenso ist der Satz für die Waffeninstandhaltung bei Infanterie und Jägern erhöht worden und zwar pro Kopf und Jahr von 1,32 M. auf 1,68.

Eine etwas überflüssige Mehrbewilligung scheint es zu sein, dass der Kommandant des Hauptquartiers des Kaisers ausser seinem an und für sich schon hohen Gehalte, noch 18,000 M. jährliche Dienstzulage erhält, wenn ein jüngerer General als er kommandierender General wird.

Infolge der Vermehrung der Feldartillerie-Schiesschule wächst auch die Anzahl der zu derselben als Schüler kommandierten Hauptleute um zwanzig. Ebenso wie für die Jäger zu Pferde, müssen die Neufformationen der Feldartillerie am 5. Oktober vollendet und marschbereit sein.

Der Etat der einunddreissig Fussartillerie-Bataillone wird um 260 Unteroffiziere und 190 Gemeine im ganzen per 1. April 1900 erhöht. Auch der Etat der Bezirkskommandos erhöht sich zu gleichem Datum um 36 Unteroffiziere und 65 Gemeine, desgleichen um ein Geringes derjenige einiger Unteroffiziersschulen.

Eine weitere Verbesserung in Bezug auf Geldgebühren ist die, dass Offiziere, die pferdegeldberechtigt sind, auch — wenn sie zu Stellvertretungen, als Ordonnanzoffiziere zu Landwehrübungsformationen etc. kommandiert werden — die Pferdegelder der Stellung beziehen, die sie vertreten. Ferner ist bestimmt worden, dass bei Übungen, die die Truppen ausserhalb ihrer Garnisonen vornehmen, wenn diese eine Abwesenheit aus derselben von mehr als 24 Stunden bedingen, die Offiziere eine Entschädigung in Höhe der ihrer Charge zustehenden Tagegelder erhalten,

Unteroffiziere und Mannschaften eine solche von 80 Pfennigen pro Tag und Kopf, neben den ihnen sonst nach den Dienstvorschriften zustehenden Gebührrnissen. Die Familien verheirateter Unteroffiziere erhalten in dem vorgenannten Falle einen Löhnungszuschuss. Dauert die Abwesenheit von der Garnison — natürlich nur bei speziellen Übungen — mehr als 12, aber weniger als 24 Stunden, so erhalten die Offiziere die bestimmungsmässige Kommandozulage, die Leute pro Tag und Kopf 50 Pfennige. Angefangene vierundzwanzig Stunden, nach Ablauf der ersten vollen vierundzwanzig, berechtigen zum Empfange der Gebührrnisse eines zweiten ganzen Tages, es würden also z. B. für eine Übung von 26stündiger Abwesenheit aus der Garnison die Bezüge für zwei volle Tage gezahlt werden. Die Mannschaften erhalten ausserdem bei allen derartigen Übungen entweder die grosse Beköstigungsportion oder das hohe Beköstigungsgeld. Bei Generalstabsübungsreisen etc. erhalten die dienstlich nicht berittenen, dazu kommandierten Offiziere, ausser dem ihrer Charge zustehenden Pferdegelde und Rationen — nur wenn nötig — Geldbeihülfen durch die betreffenden Generalkommandos. Auch die als Lehrer vorübergehend zu Reitkursen der Fusstruppen kommandierten Offiziere und Unteroffiziere der berittenen Waffen erhalten von jetzt ab, ausser den gesetzlichen Gebühren, noch Extrazulagen, und zwar der Rittmeister vier, die Lieutenants drei und die Unteroffiziere je eine Mark per Tag. Alles hier Gesagte in Bezug auf Zahlen etc. bezieht sich immer nur auf die unter preussischer Verwaltung stehenden Armeekorps des Reichsheeres. Im übrigen aber wird selbstredend bei den sechs ausserpreussischen Armeekorps — drei bayrische, zwei sächsische, ein württembergische — alles genau so gemacht und durchgeführt wie hier. Es gibt eben, Gott sei Dank, kein nord- und süddeutsches Heer mehr, sondern nur ein deutsches Heer, das im Falle der Not einheitlich und geschlossen unter dem Befehl des obersten Kriegsherrn — des Kaisers — für des Reiches Ehre und Macht kämpft, wenn auch im Frieden kindischerweise in Bayern an seinem Geburtstage die öffentlichen Gebäude nicht in deutschen Farben flaggen dürfen. Doch das sind unschädliche Dummheiten. J.

Das Entlebucher-Bataillon Nr. 66 an der Bourbaki-Entwaffnung. Ein Stück Grenzbeseztzung im Jahr 1871. Von Hrch. Meyer, Major dieses Bataillons. 1899, Selbstverlag des Verfassers, Emmenbrücke bei Luzern. Preis 40 Cts.

Wir befinden uns in einer schnell lebenden Zeit. Die jetzige Generation kümmert sich nur

um die Gegenwart und weiss kaum, was die vorhergehende Zeit geleistet und erfahren hat. Noch sind nicht dreissig Jahre verflossen und schon jetzt sind die wichtigen Ereignisse, die damals in der Schweiz stattgefunden, und die Lehren, die man daraus ziehen musste, vielen unbekannt. Es ist sehr verdankenswert, dass der Verfasser uns die letzteren in Erinnerung ruft.

Das Bataillon 66, mit dessen Erlebnissen und Leistungen wir bekannt gemacht werden, trägt jetzt die Nr. 41. Die Entlebucher haben noch bei jeder Gelegenheit ihre militärische Tüchtigkeit bewährt. Es darf uns aus diesem Grunde nicht überraschen, dass 1871 das Bataillon seine Schuldigkeit gethan hat.

Der Verfasser vorliegender Schrift erfreute sich seiner Zeit, wie uns bekannt, des Rufes eines tüchtigen Majors. Jetzt schon längere Zeit aus der Wehrpflicht getreten, schildert er uns lebhaft und in fesselnder Weise die Leistungen des Bataillons. Man muss gestehen, dass demselben eine schwierige Aufgabe zufiel, die es mit Energie und zwar glücklich gelöst hat.

Beim Durchlesen der kleinen Schrift wird man sehen, dass die Entwaffnung der auf Schweizergebiet übergetretenen französischen Truppen nicht immer so glatt von statten ging, wie man es sich jetzt vorstellen mag.

Man wird aber auch bemerken, dass die Disziplin bei vielen Bataillonen manches zu wünschen übrig liess. Es ist nicht unmöglich, dass eines Tages noch weit schwierigere Anforderungen an die schweizerischen Wehrmänner gestellt werden, als im Jahr 1871. Aus diesem Grunde wird man gut thun, bei Zeiten vorzusorgen, dass sie diesen entsprechen können.

Der Anhang erscheint uns als der schwächste Teil der Arbeit. Man entnimmt daraus, dass der Verfasser schon lange dem Militärdienst entrückt ist. Ihm möge zur Beruhigung dienen, dass der Wunsch nach Abrüsten sicher von keinem Wehrpflichtigen ausgehen wird.

Lehnert's Handbuch für den Truppenführer, unter Berücksichtigung der Felddienstordnung vom 1. Januar 1900. Berlin 1900, E. S. Mittler & Sohn, königl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 2. —

Es liegt uns hier die *neunzehnte*, völlig neu bearbeitete Auflage vor, welcher Umstand allein schon für den hohen Wert dieses Handbuches spricht, und nicht zu unterschätzen ist, dass wir bei dessen Studium mit den neuesten deutschen Felddienst-Vorschriften bekannt gemacht werden.

In fünfzehn Kapiteln behandelt der Verfasser in kurzer, treffender und lehrreicher Weise: